



Stadt Norderstedt  
Die Oberbürgermeisterin



**NORDERSTEDT**  
Zusammen. Zukunft. Leben.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



**Ordnungsamt**  
Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihre Gesprächspartnerin    Frau Pörschke  
Zimmer-Nr.    202  
Telefon direkt    040 / 535 95 235  
Fax    040 / 535 31 383  
E-Mail    verkehrsaufsicht@norderstedt.de  
Datum    14.09.2021

Anlage zur Niederschrift

vom Modell

TOP 14.08.21


Ihr Zeichen / vom  
19.08.2021

Unser Zeichen / vom  
3211.71.081

### Einwohnerfrage Frage zur Querung Poppenbütteler Straße, Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 26.08.2021

Sehr geehrte ,

Sie stellten im o.g. Ausschuss laut Niederschrift folgende Einwohnerfrage:

„ begrüßt den Beschluss zur Poppenbütteler Straße / Mittelstraße, er fragt jedoch an, ob nicht auch über eine kostengünstiger Variante, wie einen Zebrastreifen nachgedacht wurde.“

Bei dem Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) handelt es sich um ein Verkehrszeichen, das nur nach einer verkehrsbehördlichen Anordnung aufgebracht werden darf.

Fußgängerüberwege sollen gemäß VwV-StVO zu § 26 RdNr. II. in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dieses ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Gemäß der Einsatzbereiche gemäß der R-FGÜ 2001 RdNr. 2.3 Tabelle 2 käme erst bei einer Fahrzeugstärke von mehr als 200 Kraftfahrzeug pro Stunde ein Fußgängerüberweg überhaupt erst in Betracht. Hierfür müsste jedoch der Fußgängerverkehr mehr als 50-100 Fußgänger pro Stunde verzeichnen.

Dieses ist an vorgenannter Stelle nicht der Fall.

Unabhängig davon fallen die Meinungen über die Einrichtungen von Fußgängerüberwegen in Fachkreisen auseinander. Leider findet dieser häufig nicht die notwendige Beachtung. Gemäß § 26 StVO ist den querungswilligen Fußgängern und Rollstuhlfahrern an einem Fußgängerüberweg der Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr einzuräumen. Diese Vorschrift wird häufig nicht eingehalten.

**HAUSANSCHRIFT**  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel.: 040 53595-0  
Fax: 040 53531383  
Mail: info@norderstedt.de

**POSTFACHANSCHRIFT**  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

**BANKVERBINDUNG**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50  
BIC: GENODEF1VIT

Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02  
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein  
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77  
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten  
Sie auf unserer Website:

[norderstedt.de](http://norderstedt.de)

Ein großes Problem ist, dass durch die Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen eine Scheinsicherheit suggeriert wird, die jedoch in der Wirklichkeit nicht gegeben ist. Insbesondere Kinder, aber auch ältere oder sehbehinderte Menschen können häufig nicht einschätzen, ob das Fahrzeug mit seiner Geschwindigkeit noch rechtzeitig halten kann. Ein Fehlverhalten des Fahrers sowie das schlechte Einschätzungsvermögen des Fußgängers können zu irreparablen Folgen für den schwächeren Verkehrsteilnehmer führen.

Die Verkehrsaufsicht Norderstedt sowie die örtliche Polizei als auch der Straßenbaulastträger haben sich bereits vor vielen Jahren entschieden auf gerader Strecke, wie hier in der Poppenbütteler Tannen, auf Zebrastreifen zu verzichten. Die Entscheidung hat im Ergebnis keine negativen Folgen auf die Unfalllage gehabt.

Auch wenn hier der Fußgängerüberweg hier als günstigere Alternative erscheint, so ist dieser verkehrsrechtlichen anordnungsfähig noch ist er aus Sicherheitsgründen zu empfehlen.

Für weitere Fragen stehe ich zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Pörschke